MH-Consulting Unternehmensberatung Marcus Heinbach & Partner

Rundschreiben an Betreiberinnen und Betreiber von Prostitutionsstätten in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 01.10.2021

Testpflicht für ungeimpfte und nicht genesene Kunden von Bordellbetrieben in NRW / Neue Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen / PCR versus Schnelltest

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kundinnen und Kunden,

in Nordrhein-Westfalen gilt seit vergangenem Freitag, 01.10.2021, eine neue Coronaschutzverordnung, die eine deutliche Erleichterung für die Branche beinhaltet: seit dem 01. Oktober 2021 kann der bislang für ungeimpfte und nicht genesene Kunden vorgeschriebene und kostenintensive PCR-Test durch einen Antigen- Schnelltest ersetzt werden, der nicht älter als 6 Stunden sein darf.

Bis zum 10. Oktober 2021 können die erforderlichen Schnelltests als "Bürgertests" noch kostenfrei in den bekannten lokalen Testcentern durchgeführt werden; ab dem 11. Oktober 2021 sind die Test, von wenigen medizinisch begründeten Ausnahmefällen abgesehen, selbst zu zahlen, wobei man hier von entstehenden Kosten zwischen 15 und 25 € ausgeht. Wie viele private Testcentren bei Selbstzahlung mittelfristig erhalten bleiben, ist nicht abzusehen. Die Anzahl wird vermutlich stark abnehmen.

Einige Erotikbetriebe in NRW haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beispielsweise vom Roten Kreuz in der Testung schulen lassen und haben damit die Möglichkeit Schnelltests an Ort und Stelle durchzuführen. Einige Ordnungsbehörden und Gesundheitsämter haben zudem einer "Selbsttestung unter Aufsicht" in den Betrieben zugestimmt. Hier nimmt der Kunde dann vor Ort in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters eine Selbsttestung vor, die dann natürlich dokumentiert werden sollte. Vorteil des Testens im Betrieb: zugelassene Testkits sind für unter einem Euro (z.B. bei DM und Rossmann) erhältlich!

Ob diese Art der Selbsttestung unter Aufsicht lokal möglich ist, hängt mehr oder weniger vom Entgegenkommen der jeweiligen Behörden (Ordnungs- und Gesundheitsamt) ab, da die vorliegende Verordnung den Selbsttest unter Aufsicht explizit nur im Bereich einer sogenannten "Mitarbeiter-Testung" erwähnt. Zumindest bei den selbständigen Dienstleisterinnen könnte man diese Verfahrensweise als analoge Methode verwenden, wie es zum Beispiel bei Subunternehmern auf Baustellen praktiziert wird.

Die Kundentestung unter Aufsicht sollte man in jedem Fall mit den lokalen Behörden besprechen und sich ein OK holen, bevor man wissentlich oder unbewusst in einem Bußgeld-Verfahren landet. Sicher ist sicher!

Mit freundlichem Gruß

Marcus Heinbach

MH-Consulting – Unternehmensberatung Marcus Heinbach & Partner Postfach 170123 – 40082 Düsseldorf Phone 0151-71885164 – maxen2205@live.de